

Die SPD-Fraktion beantragt die Entscheidung zu dem Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschusses zu vertagen.

**Abstimmungsergebnis:** 04 Ja  
09 Nein  
01 Enthaltung

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 02.12.2013 bis einschließlich 08.01.2014 Anregungen von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Die vorgetragenen Anregungen sind als Anlage zur Kenntnisnahme beigefügt.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt:

## **A) Öffentlichkeit**

**A1 6 Swisttaler Bürger**  
Eingang: 19.12.2013

### **Kurzinhalt der Stellungnahme**

Die direkt betroffenen Anlieger befürchten, dass bei einer Bebauung des o. g. Gebietes und somit Wegfall von Retentionsflächen für die Häuser und Grundstücke das Risiko von Hochwasserschäden bei einer Überschwemmung der Swist erheblich steigt. In der Konsequenz würden natürlich auch die Werte der Immobilien sinken.

Es werden folgende Fragen gestellt:

zu 1.: Bestehen keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung oder warum können keine geschaffen werden?

zu 3.: Wer hat und wann wurde geprüft, dass bei einem erneuten Hochwasser der Swist keine Sachschäden zu erwarten sind? Selbst beim letzten starken Hochwasser der Swist 1986 gab es trotz der Retentionsfläche, die nun bebaut werden soll, erhebliche Wasserschäden in den umliegenden Häusern.

zu 5.: Wurde dies geprüft, wenn ja wann und von wem (Angabe eines Gutachtens)? Wann und wo wird der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum ausgeglichen?

zu 7.: Aufgrund welcher Gutachten kommt man zu der Erwartung, dass in dem betreffenden Gebiet keine nachteiligen Auswirkungen auf die benachbarten Anlieger zu erwarten sind? Die Erfahrungen aus der Vergangenheit und die aufgrund der Klimaveränderung immer extremer werdender Hochwasser lassen eher das Gegenteil erwarten, vor allem wenn Hochwasserschutzmaßnahmen nicht erfolgen oder nicht beachtet werden.

Es wird um Prüfung und dringende Beantwortung der Fragen gebeten, da im Falle der Bebauung des o. g. Gebietes und eines erneuten starken Hochwassers der Swist Wasserschäden an den Grundstücken und Immobilien befürchtet wird.

Es ist bekannt, dass es sich im betreffenden Gebiet um einen schon bestehenden Bebauungsplan handelt. Trotzdem wird die Frage gestellt, warum bei der Änderung des Bebauungsplans die Lage des Gebietes in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet und die damit verbundenen Risiken und Gefahren für die Anlieger nicht beachtet wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erdwall im Bereich Quellenstraße / Kindergarten nicht ausreicht, das betreffende Gebiet dahinter vor Überflutung zu schützen. Laut Information durch die Bezirksregierung Köln ergab die Prüfung anhand von Laserdaten aus der Befliegung von 2010, dass der Erddeich knapp überflutet wird. Insofern bleibt das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet als solches bestehen.

Für den Fall, dass nicht alle Vorschriften für die Ausweisung des o. g. Baugebietes beachtet wurden, bzw. keine entsprechenden Hochwasserschutzmaßnahmen getroffen werden, wird vorsorglich Einspruch gegen die Ausweisung des o. g. Gebietes als Baugebiet, bzw. dessen Bebauung, eingelegt.

### **Abwägungsvorschlag**

Dem Schutz der Bevölkerung und der Sachgüter kommt in der Abwägung hohe Bedeutung zu. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um kein neu geplantes Baugebiet, sondern um ein seit langem als bebaubar ausgewiesenes Gebiet.

Grundsätzlich ist es aber auch hier das Erfordernis, dass bei Wegfall von Retentionsflächen ein entsprechender Ausgleich nachgewiesen werden muss.

Zwischenzeitlich wurde der Erftverband durch den Investor beauftragt, das Thema Hochwasser zu bearbeiten. Hierbei wurden zunächst die durch eine Bebauung entfallenden Überschwemmungsgebiete berechnet und der Retentionsverlust errechnet. Da ein genaues Höhenaufmaß des Plangebietes vorliegt und die Höhe des 100-jährigen Hochwassers (HQ 100) bekannt ist, lässt sich der Retentionsverlust wie folgt exakt errechnen: Die Quellenstraße verläuft in diesem Abschnitt auf der Höhe 129,9 m ü. NHN.

Das Gelände im Plangebiet hat an seinen Außenkanten unterhalb der Straßenböschung die Höhen 128,14 m ü. NHN bis 128,24 m ü. NHN auf der Straßenseite und 128,39 bis 128,34 m ü. NHN auf der Nordseite. Nach Angaben der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, liegt im Profil südlich der Trasse der L 182 der HQ 100 bei 128,62 m ü. NHN.

Das bedeutet, dass das Plangebiet bei einem derartigen Hochwasser um ca 23 cm bis 47 cm überflutet wäre.

Da davon auszugehen ist, dass bei einer Bebauung der Hausvorbereich bis zur Straße angeschüttet wird, die bebaubare Fläche voll ausgenutzt werden kann und ein ca. 10 m tiefer Terrassen- und Grundstücksbereich hinter der Bebauung ebenfalls

angeschüttet wird, errechnet sich hieraus ein maximaler Retentionsverlust von ca. 1085 m<sup>3</sup> durch Bebauung und Aufschüttung.

Im nachfolgenden Schritt werden die für den Retentionsverlust erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen abgestimmt und mit dem Erftverband vereinbart.

Hierzu werden derzeit Abstimmungen zwischen dem Investor und dem Erftverband geführt. Da dem Investor von der L 182 bis zur Kreisgrenze teilweise beidseitig des Swistbaches teilweise östlich des Bachlaufes größere Flächen gehören, wird derzeit zur Herstellung eines naturnahen Ausbaus des Swistbaches mit angeschlossenen größeren Retentionsflächen über mehrere Hektar Fläche verhandelt. In diesem Zusammenhang ist es problemlos möglich, den auszugleichenden Retentionsverlust hier nachzuweisen, da die Zugriffsrechte für den Investor vorliegen und Erftverband und Wasserbehörden hier die gleichen Absichten verfolgen.

Da dieser Retentionsverlust erst bei Durchführung der Baumaßnahmen anfällt, ist im Bauantrag nachzuweisen, welche Ausgleichsmaßnahmen ausgeführt werden. Hierzu werden entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Da für die Bebauung im Überschwemmungsgebiet ein Antrag auf eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu stellen ist und dieses Voraussetzung für die eigentliche Baugenehmigung ist, wird eine Bebauung nur unter den geschilderten Voraussetzungen, also nach Nachweis der entsprechenden Kompensationen möglich.

**Hierzu wird folgender Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen:**

***„Für die Bebauung im Überschwemmungsgebiet ist ein Antrag auf eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu stellen. Der Nachweis der Kompensation des Retentionsverlustes ist dabei zu führen.“***

***Auf erforderliche eigenständige Schutzvorkehrungen an den Gebäuden und baulichen Anlagen wird hingewiesen.“***

**Abstimmungsergebnis:**                    15 Ja  
    00 Nein  
    00 Enthaltung

**Bei der weiteren Stellungnahme handelt es sich um Fragen und nicht um Anregungen. Die Fragen werden wie folgt beantwortet:**

zu 1.: Die Möglichkeiten anderer Siedlungsentwicklungen steht hier nicht zur Diskussion, da es sich bei diesen Flächen um Privateigentum handelt, für die derzeit Baurecht besteht.

zu 3. und zu 5.: Die Prüfung von Hochwasserproblemen obliegt den Wasserbehörden. Die Bearbeitungen zum Hochwasserschutz im Rahmen des vorliegenden

Bauleitplanverfahrens werden durch den Erftverband durchgeführt. Hierbei wird der Ausgleichsbedarf an Retentionsflächen ermittelt und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Im Rahmen der Bauantragsverfahren werden dann die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen bindend zur Genehmigung des Bauantrages wie oben ausgeführt festgesetzt.

Durch diesen Ausgleich kann es nicht zu Wasserschäden bei Hochwasser kommen, die durch die neuen Baumaßnahmen verursacht werden.

zu 7.: Nachteilige Auswirkungen auf benachbarte Anlieger werden nur dann möglich, wenn durch Überbauung von Retentionsflächen keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Diese werden jedoch durch den Erftverband gutachterlich ermittelt und bindend an die Genehmigung des jeweiligen Bauantrages umgesetzt.

Klimaveränderungen und extremer werdende Hochwasser sind Entwicklungen, die nicht auf der Ebene der vorliegenden Bauleitplanung steuerbar sind.

Für die Frage einer generellen Bebaubarkeit des Plangebietes gilt der bestehende, rechtskräftige Bebauungsplan, der auch der Öffentlichkeit bekannt ist. Neue Risiken und Gefahren durch die Bebauungsplanänderung werden nicht gesehen, da die überbaubaren Flächen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht geändert sind.

Diese Rechtsfestsetzungen basieren auf dem Bebauungsplan, der auch Grundlage für die bestehende Bebauung der Anlieger war. Insofern sind dieses für die Öffentlichkeit und die Anlieger keine neue, sondern bereits bekannte und für das betreffende Gebiet seit vielen Jahren erlebte Situation.

Als neue Maßnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes sind die Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung der erforderlichen Retentionsbereiche zu benennen, die beim Bau der Häuser verbindlich festgesetzt werden. Insofern wird den Anregungen zur Regelung der Retentionsflächen und zur Beachtung des Hochwasserschutzes entsprochen.

Insgesamt wird den Anregungen zum Hochwasserschutz insofern gefolgt, als dass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vor einer Bebauung ergriffen werden. Der Anregung, wegen der Hochwasserproblematik den Bebauungsplan zu ändern und eine Bebauung planungsrechtlich nicht zuzulassen, wird nicht gefolgt.

**Abstimmungsergebnis:** 10 Ja  
03 Nein  
02 Enthaltung

**A2** Niederschrift vom 08.01.2014

### **Kurzinhalt der Stellungnahme**

Es wird folgende rechtliche Einschätzung abgegeben:

Nach § 78 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) Absatz 1, Ziffer 2 ist es in festgesetzten

Überschwemmungsgebieten untersagt, bauliche Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches zu errichten oder zu erweitern.

Genau das soll aber beim Bebauungsplan Heimerzheim Hz 16 "Quellenstraße", 9. Änderung geschehen.

Der Bebauungsplan verstößt somit gegen § 78 WHG und ist rechtswidrig.

### **Abwägungsvorschlag**

In der Stellungnahme des Bürgers wird nur Absatz 1 zitiert, bzw. der Einschätzung zugrunde gelegt. Die Absätze 2 und 3 definieren jedoch Ausnahmen und Genehmigungsmöglichkeiten, die an die Bedingungen geknüpft sind, welche im Bebauungsplan und den weiteren Verfahren eingehalten werden. Hierzu zählen insbesondere die Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von verloren gehendem Rückhalterraum.

Insofern wird dem Vorwurf eines rechtswidrigen Handelns widersprochen. Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan nicht gegen § 78 WHG verstößt und auch auf der Grundlage der weiteren gesetzlichen Regelungen basiert.

Den Anregungen wird deshalb nicht gefolgt.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	10 Ja
	03 Nein
	02 Enthaltung

## **B) Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange**

### **B1 Erftverband, Bereich Abwassertechnik** mit Schreiben vom 10.12.2013

#### **Kurzinhalt der Stellungnahme**

Es wird mitgeteilt, dass einer Bebauung nur zugestimmt wird, wenn das Thema Hochwasser insgesamt bearbeitet wird. Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass

- a) eigenständige Schutzvorkehrungen vorzusehen sind und
- b) ein entsprechender Ausgleich für den Retentionsraumverlust erbracht wird.

Zur Entlastung der Kanalisation und zur Verringerung der nachfolgenden Gewässerbelastung sollten versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen, bzw. Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt werden.

Ausgleichsmaßnahmen sollten an die Gewässer geleitet werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Grundwasseroberfläche im Bereich des Plangebietes durch den Braunkohletagebau abgesenkt ist.

Vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen wurden hier flurnahe Grundwasserstände gemessen.

### **Abwägungsvorschlag**

Zwischenzeitlich wurde der Erftverband durch den Investor beauftragt, das Thema Hochwasser zu bearbeiten. Hierbei wurden zunächst die durch eine Bebauung entfallenden Überschwemmungsgebiete berechnet und der Retentionsverlust errechnet. Da ein genaues Höhenaufmaß des Plangebietes vorliegt und die Höhe des 100-jährigen Hochwassers (HQ 100) bekannt ist, lässt sich der Retentionsverlust wie folgt exakt errechnen: Die Quellenstraße verläuft in diesem Abschnitt auf der Höhe 129,9 m ü. NHN.

Das Gelände im Plangebiet hat an seinen Außenkanten unterhalb der Straßenböschung die Höhen 128,14 m ü. NHN bis 128,24 m ü. NHN auf der Straßenseite und 128,39 bis 128,34 m ü. NHN auf der Nordseite. Nach Angaben der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, liegt im Profil südlich der Trasse der L 182 der HQ 100 bei 128,62 m ü. NHN.

Das bedeutet, dass das Plangebiet bei einem derartigen Hochwasser um ca 23 cm bis 47 cm überflutet wäre.

Da davon auszugehen ist, dass bei einer Bebauung der Hausvorbereich bis zur Straße angeschüttet wird, die bebaubare Fläche voll ausgenutzt werden kann und ein ca. 10 m tiefer Terrassen- und Grundstücksbereich hinter der Bebauung ebenfalls angeschüttet wird, errechnet sich hieraus ein maximaler Retentionsverlust von ca. 1085 m<sup>3</sup> durch Bebauung und Aufschüttung.

Im nachfolgenden Schritt werden die für den Retentionsverlust erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen abgestimmt und mit dem Erftverband vereinbart.

Hierzu werden derzeit Abstimmungen zwischen dem Investor und dem Erftverband geführt. Da dem Investor von der L 182 bis zur Kreisgrenze teilweise beidseitig des Swistbaches teilweise östlich des Bachlaufes größere Flächen gehören, wird derzeit zur Herstellung eines naturnahen Ausbaus des Swistbaches mit angeschlossenen größeren Retentionsflächen über mehrere Hektar Fläche verhandelt. In diesem Zusammenhang ist es problemlos möglich, den auszugleichenden Retentionsverlust hier nachzuweisen, da die Zugriffsrechte für den Investor vorliegen und Erftverband und Wasserbehörden hier die gleichen Absichten verfolgen.

Da dieser Retentionsverlust erst bei Durchführung der Baumaßnahmen anfällt, ist im Bauantrag nachzuweisen, welche Ausgleichsmaßnahmen ausgeführt werden. Hierzu werden entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Da für die Bebauung im Überschwemmungsgebiet ein Antrag auf eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu stellen ist und dieses Voraussetzung für die eigentliche Baugenehmigung ist, wird eine Bebauung nur unter den geschilderten



Es wird aus geologischer Sicht auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Gemarkung Heimerzheim befindet sich in Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T.
2. Das Plangebiet befindet sich im Nahbereich einer seismisch aktiven tektonischen Störzone (Swist-Sprung).
3. Hinweis auf Grundwasserabsenkung / Grundwasserwiederanstieg / Sumpfungsauswirkungen / mögliche ungleichmäßige Bodenbewegungen.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise wie folgt in den Bebauungsplan aufgenommen:

#### **„Erdbebenzone und tektonische Störungen**

**Die Gemarkung Heimerzheim befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149, April 2005. In der genannten DIN sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Nahbereich einer seismologisch aktiven tektonischen Störzone (Swist-Sprung) befindet.“**

#### **„Grundwasser**

**Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundwasseroberfläche im Bereich des Plangebietes durch den Braunkohletagebau abgesenkt ist. Vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen wurden hier flurnahe Grundwasserstände gemessen. Durch den Wiederanstieg des Grundwassers nach Abschluss der Sumpfungsmaßnahmen können sich Bodenbewegungen ergeben.“**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	15 Ja
	00 Nein
	00 Enthaltung

**B4 Unitymedia NRW GmbH**  
mit Schreiben vom 02.12.2013

#### **Kurzinhalt der Stellungnahme**

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Versorgungsanlagen im Planbereich liegen, dass aber grundsätzlich das Interesse besteht, das Kabelnetz zu erweitern.

#### **Abwägungsvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Keine Abstimmung**

- B5 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH**  
mit Schreiben vom 28.11.2013

**Kurzinhalt der Stellungnahme**

Es wird mitgeteilt, dass keine Anlagen oder laufende Planungen betroffen werden.

**Abwägungsvorschlag**

Entfällt

**Keine Abstimmung**

- B6 Polizeipräsidium Bonn – Gs 3 / Verkehrsangelegenheiten**  
mit Schreiben vom 29.11.2013

**Kurzinhalt der Stellungnahme**

Keine Bedenken

**Abwägungsvorschlag**

Entfällt

**Keine Abstimmung**

- B7 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Regionalniederlassung Villedifel**  
mit Schreiben vom 29.11.2013

**Kurzinhalt der Stellungnahme**

Es wird mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Die Entwässerungseinrichtungen der L 182 und die Unterhaltungsarbeiten müssen ermöglicht werden, bzw. dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 182 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde.

**Abwägungsvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Entwässerungseinrichtungen und der Böschungsfuß sind vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen.

## **Keine Abstimmung**

- B8 Thyssengas GmbH**  
mit Schreiben vom 27.11.2013

### **Kurzinhalt der Stellungnahme**

Nicht betroffen

### **Abwägungsvorschlag**

Entfällt

## **Keine Abstimmung**

- B9 Rhein-Sieg-Kreis**  
mit Schreiben vom 06.01.2014

### **Kurzinhalt der Stellungnahme**

Es werden folgende Anregungen gegeben:

Gewässerschutz:

Überschwemmungsgebiet:

Es wird angeregt im Bebauungsplan das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Swist darzustellen, bzw. in den Textlichen Festsetzungen darauf hinzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für die Baugenehmigung eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz bei der Unteren Wasserbehörde ist.

Auf die sensible Nutzung des benachbarten Kindergartens wird verwiesen und eine generelle Hochwasserschutzmaßnahme zum Swistbach angeraten.

Da die Möglichkeit besteht, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet Ertstadt / Dirmensheim auf das Plangebiet festsetzt, wird auf dann geltende weitergehende Anforderungen hingewiesen.

Abfallwirtschaft:

Es werden Hinweise zum Einbau von Recyclingbaustoffen und zum anfallenden bauschutthaltigen oder organoleptisch auffälligen Bodenmaterial gemacht.

Erneuerbare Energien:

Es wird angeregt, auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom zu prüfen.

## **Abwägungsvorschlag**

zu Gewässerschutz: Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet wird als nachrichtliche Darstellung in den Bebauungsplan übernommen und unter den Hinweisen wird darauf verwiesen.

Auf die generellen Hochwasserschutzmaßnahmen wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Die abgegebene Anregung hinsichtlich des Überschwemmungsgebietes ist im Bebauungsplan unter Hinweis Ziffer 5 (Hochwasserschutz) enthalten. Sie wird zum weiteren Verständnis noch zusätzlich wie folgt ergänzt:

***„Für die Bebauung im Überschwemmungsgebiet ist ein Antrag auf eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu stellen. Der Nachweis der Kompensation des Retentionsverlustes ist dabei zu führen.***

***Auf erforderliche eigenständige Schutzvorkehrungen an den Gebäuden und baulichen Anlagen wird hingewiesen.“***

**„Wasserschutzgebiet**

**Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet Ertftstadt / Dirmensheim auf das Plangebiet festsetzt. Auf dann geltende weitergehende Anforderungen wird hingewiesen.“**

zu Abfallwirtschaft: Die Hinweise zu Recyclingbaustoffen und zu anfallenden Bodenmaterial werden als Hinweise wie folgt in den Bebauungsplan integriert:

**„Oberböden**

**Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.**

**Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.**

**Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.**

**Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen (siehe § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW).**

**Gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.**

**Bei der Entsorgung von Aushubmaterial mit schädlichen Verunreinigungen sind insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.“**

zu erneuerbaren Energien: Die Hinweise werden in den Bebauungsplan wie folgt aufgenommen.

**„Erneuerbare Energien**

**Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen berücksichtigt werden sollte. Der Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom sollte bei Planung der Baumaßnahmen geprüft werden.“**

Insgesamt stellen nachrichtliche Eintragungen und Hinweise keine Änderung der Planung dar und können ohne erneute Offenlage im Bebauungsplan ergänzt werden. Insofern werden die Hinweise und nachrichtlichen Darstellungen im Bebauungsplan ergänzt bzw. aufgenommen.

**Abstimmungsergebnis:** 15 Ja  
00 Nein  
00 Enthaltung

**B10 Regionalgas Euskirchen GmbH**  
mit Schreiben vom 08.01.2014

**Kurzinhalt der Stellungnahme**

Es wird mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass evtl. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der Leitungstrassen zu planen sind.

**Abwägungsvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Keine Abstimmung**

**B11 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**  
mit Schreiben vom 02.01.2014

**Kurzinhalt der Stellungnahme**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet über dem auf Braunkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld "Justus", Eigentümerin RWE Power AG, befindet. Es ist kein Abbau dokumentiert.

Auf Grundwasserabsenkungen wird hingewiesen.

Auf Bodenbewegungen durch Grundwasserwiederanstieg sollte bei der Planung eingegangen werden.

Wegen möglicher bergbaulicher Tätigkeiten sollte die RWE Power AG in das

Verfahren eingeschaltet werden.

### **Abwägungsvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan als Hinweise wie folgt in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### **„Bergbau**

**Der Planbereich liegt über den auf Braunkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Justus“ Jedoch hat hier kein Abbau von Rohstoffen stattgefunden.“**

#### **„Grundwasser**

**Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundwasseroberfläche im Bereich des Plangebietes durch den Braunkohletagebau abgesenkt ist. Vor Beginn der Sumpfungmaßnahmen wurden hier flurnahe Grundwasserstände gemessen. Durch den Wiederanstieg des Grundwassers nach Abschluss der Sumpfungmaßnahmen können sich Bodenbewegungen ergeben.“**

RWE Power AG ist im Verfahren beteiligt.

**Abstimmungsergebnis:**                    15 Ja  
    00 Nein  
    00 Enthaltung

### **B12 Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 mit Schreiben v m 18.12.2013**

#### **Kurzinhalt der Stellungnahme**

Keine Bedenken, keine Maßnahmen bzw. Planung vorgesehen.

#### **Abwägungsvorschlag**

Entfällt

#### **Keine Abstimmung**

### **B13 RWE Power AG mit Schreiben vom 27.11.2013**

#### **Kurzinhalt der Stellungnahme**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche liegt und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Es wird angeregt, das Plangebiet wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen.

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Hinweisen wird teilweise gefolgt. Wie angeregt, werden in den Bebauungsplan nachfolgende Hinweise aufgenommen:

**„Baugrundverhältnisse**

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche liegt und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.“**

Der Anregung, das Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB zu kennzeichnen, wird nicht gefolgt.

Da Hinweise als Ergänzungen nicht die Grundzüge der Planung und nicht die Festsetzungen verändern, wird eine erneute Offenlage nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis:**                    15 Ja  
    00 Nein  
    00 Enthaltung

**B14 Gemeinde Alfter**  
mit Schreiben vom 17.12.2013

**Kurzinhalt der Stellungnahme**

Belange nicht berührt.

**Abwägungsvorschlag**

Entfällt

**Keine Abstimmung**

Durch die vorgenommenen Ergänzungen um entsprechende Hinweise erfährt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 16 „Quellenstraße“ lediglich eine klarstellende Bedeutung und keine inhaltliche Änderung, so dass eine erneute Offenlage nicht erforderlich ist.

**Keine Abstimmung**

**Satzungsbeschluss**

Auf Empfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschusses vom 06.02.2014 beschließt der Rat die 9. Änderung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 16 „Quellenstraße“ im Ortsteil Heimerzheim gemäß § 10 Baugesetzbuch, nach § 86 Bauordnung NW und § 7 Gemeindeordnung NW mit Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**

10 Ja  
05 Nein  
00 Enthaltung